

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 233 vom 3. August 2017**

BE Obergericht, 2017-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2017\\_233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_233)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 233 du 3 août 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2017 233 del 3 agosto 2017

## **Regeste**

Beschlagnahme Mobiltelefon | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 31. Mai 2017 beschlagnahmte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) diverse Gegenstände im Rahmen eines gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) geführten Strafverfahrens wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Mit Schreiben vom 2. Juni 2017 stellte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft den begründeten Antrag, ihm sei das iPhone 7 (IMEI \_\_\_\_\_), inkl. Ladekabel, unverzüglich auszuhändigen. Bezugnehmend auf dieses Schreiben teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer am 6. Juni 2017 mit, die Beschlagnahme werde nicht aufgehoben. Daraufhin erhob der Beschwerdeführer gegen die Beschlagnahme seines Mobiltelefons am 12. Juni 2017 Beschwerde mit folgenden Anträgen: «1. Die Beschlagnahmeverfügung vom 31. Mai 2017 sei betreffend das iPhone 7, IMEI \_\_\_\_\_, inkl. Ladekabel, aufzuheben.

### **E. 2**

Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Genstände würden im derzeitigen Verfahrensstadium als Beweismittel dienen und würden voraussichtlich zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses zur Vernichtung eingezogen, weshalb sie der Beschlagnahme unterliegen würden. Im Schreiben vom 6. Juni 2017 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer zudem mit, es handle sich bei dem iPhone 7 um ein Tatwerkzeug, das wahrscheinlich am Ende des Verfahrens gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen werde. Diese Ausführungen vermögen dem vom Beschwerdeführer richtig ausgeführten und von der Kammer bereits mehrfach erläuterten Begründungserfordernis nicht zu genügen (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 12 175 vom 24. Juli 2012; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 16 502 vom 12. Dezember 2016). Zwar geht vorliegend aus der Beschlagnahmeverfügung –

anders als in den genannten Beispielen – immerhin hervor, auf welche beiden Varianten von Art. 263 StPO sich die Staatsanwaltschaft stützt. Im Schreiben vom

#### **E. 6**

men. Manchmal hätten sie ihn vorher gefragt, ob er arbeite. Dies hätten sie via SMS oder Whatsapp getan. Da er Vollzeit arbeite, seien sie auch einfach vorbeigekommen und hätten geschaut, ob er arbeite (S. 9 Z. 360 ff.). Auf die Frage, woher er sein Kokain bezogen habe, gab er an, das Kokain in Clubs gekauft zu haben. Es habe immer Leute vor Ort gehabt, bei denen man Kokain kaufen könne. Auf Vorhalt, beim Verkauf dieser Menge kenne man den Verkäufer, gab er zu, die Personen zu kennen und manchmal mit ihnen telefoniert zu haben. Früher habe er telefoniert, in letzter Zeit habe er die Clubs aufgesucht. Aktuell habe er keine Nummern im Natel abgespeichert. Der Beschwerdeführer gab dann weiter zu, nur teilweise die Wahrheit zu sagen, er wolle keine anderen Personen hineinziehen (S. 10 Z. 414 ff.). Damit ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer sein Mobiltelefon für die Abwicklung von Drogengeschäften verwendete. Ein Deliktikonnex ist zu bejahen. Die Einziehung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers scheint jedoch weder als geeignet, noch als erforderlich für die Erreichung des Sicherungszwecks (Verhinderung von weiteren Drogengeschäften): Die Eignung ist bereits deshalb zu verneinen, weil es sich beim Mobiltelefon um einen Alltagsgegenstand handelt, welcher problemlos wieder zu beschaffen ist. Dem Beschwerdeführer ist es ohne weiteres möglich, sich sofort ein neues Mobiltelefon – sogar mit gleichbleibender Rufnummer – zu besorgen. Dies wäre nicht einmal mit grossen Kosten verbunden. Dabei ist für die Kammer anders als für die Generalstaatsanwaltschaft doch von Bedeutung, dass es sich beim beschlagnahmten iPhone um ein auf die Ehefrau gelöstes Gerät handelt, welches vom Beschwerdeführer mehrheitlich zu legalen, alltäglichen Zwecken verwendet wurde. Dies im Unterschied zum «klassischen» Drogendealer, welcher zahlreiche Mobiltelefone und noch viel mehr (oftmals auf falsche Identitäten eingelöste) SIM-Karten besitzt, welche zweifellos schwieriger zu beschaffen sind. Zudem geht aus den (grundsätzlich glaubhaften) Aussagen des Beschwerdeführers hervor, dass ein Grossteil der Kontaktnahmen sowohl mit seinen Abnehmern als auch mit den Lieferanten persönlich vor Ort und gar nicht über das Mobiltelefon erfolgte. Mit einer Einziehung des Mobiltelefons kann folglich nicht verhindert werden, dass er den Kontakt zu diesen Leuten weiterhin pflegt. Eine Einziehung erweist sich folglich als sinnlos und damit als ungeeignet. Der Vergleich der Generalstaatsanwaltschaft mit dem Messer überzeugt nicht; beim Messer handelt es sich um eine Waffe, welche per se als gefährlich zu qualifizieren ist. Nicht erforderlich ist eine Einziehung des Mobiltelefons deshalb, weil als mildere Massnahme sämtliche Kontaktdaten des Beschwerdeführers auf seinem Mobiltelefon unwiederherstellbar gelöscht werden können. Eine allfällige Gefährdung der Sicherheit von Menschen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung geht nicht vom Mobiltelefon selber, sondern von den darauf gespeicherten Kontaktdaten aus. Ist der Beschwerdeführer nicht bereit, bekannt zu geben, welches die Kontaktdaten seiner Lieferanten sind, können im Zweifelsfall auch sämtliche Kontakte gelöscht werden. Der Sicherungszweck gebietet es mithin nicht, das Mobiltelefon einzuziehen bzw. eine Einziehung bringt nicht mehr als die Löschung der Kontaktdaten.

#### **E. 7**

Eine Einziehung des Mobiltelefons erweist sich aus den genannten Gründen insgesamt als nicht verhältnismässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie des Beschwerdeführers. Das

Mobiltelefon ist unter dem Titel der späteren Einziehung nicht beschlagnahmefähig. 5. Soweit die Staatsanwaltschaft bzw. die Generalstaatsanwaltschaft geltend machen, das Mobiltelefon sei aus Beweis Zwecken zu beschlagnahmen, kann auf den zutreffenden Einwand des Beschwerdeführers in seinem Herausgabeantrag bzw. in seiner Replik verwiesen werden. So ist es zum Zwecke der Beweismittelsicherung problemlos möglich, die auf dem Telefon vorhandenen Daten zu kopieren. Es befindet sich seit nunmehr fünf Monaten bei den Untersuchungsbehörden. Das Mobiltelefon als Gerät hat keinen Beweis Zweck und ist deshalb einer Beweismittelbeschlagnahme nach Sicherstellung der Daten nicht mehr zugänglich Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 31. Mai 2017 wird betreffend das iPhone 7 (IMEI \_\_\_\_\_), inkl. Ladekabel, aufgehoben. Das Mobiltelefon ist dem Beschwerdeführer herauszugeben. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung des amtlichen Anwalts des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das Beschwerdeverfahren fällt – im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton zurückzuzahlen, noch muss er dem amtlichen Anwalt die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar erstatten.

## **E. 8**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.